# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2843/80 DER KOMMISSION

**vom 30. Oktober 1980**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf die Artikel 11 und 14,

nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der Beweise für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei bestimmten Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung enthielt. Sie hat daraufhin die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft bekanntgegeben und eine erste Untersuchung vorgenommen, aufgrund deren sie sich veranlaßt sah, durch ihre Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 (2) einen vorläufigen Antidumpingzoll für diese Waren einzuführen.

Seit Veröffentlichung der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 sind mehrere gemeinschaftliche Einführer von bestimmten Nähgarnen bei der Kommission vorstellig geworden mit der Behauptung, ihre Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika seien zu Unrecht von dem Antidumpingzoll betroffen.

Nach Aussage dieser Einführer verursachen ihre Lieferungen in der Gemeinschaft keine Schädigung der antragstellenden gemeinschaftlichen Hersteller und fallen nur deshalb unter die Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls, weil sie zur selben NIMEXE-Kennziffer gehören wie die Einfuhren der Spinnfäden, für die der Antrag auf Verfahrenseinleitung gestellt wurde.

Die Kommission hat deshalb diese Frage geprüft und insbesondere die antragstellenden Hersteller befragt. Diese Hersteller haben bestätigt, daß ihr Antrag auf Verfahrenseinleitung trotz der darin enthaltenen Bezugnahme auf die NIMEXE-Kennziffer 51.02-28, unter die sämtliche nicht texturierten gezwirnten Polyester-Spinnfäden fallen, die Nähgarne nicht betrifft.

Unter diesen Umständen sind die Einfuhren von bestimmten Nähgarnen vom Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und folglich von der Anwendung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der vorläufige Antidumpingzoll bei der Einfuhr von nicht texturierten Polyester-Spinnfäden der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. der NIMEXE-Kennziffer 51.01-28, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 eingeführt wurde, gilt nicht für Einfuhren von Nähgarnen, die sich aus gezwirntem Garn zusammensetzen und gleichzeitig folgenden Bedingungen genügen :

a) sie müssen um einen Halter (Spule, Rohr usw.) gewickelt sein und dürfen ein Gewicht von 1 000 g, den Halter eingeschlossen, nicht überschreiten ;

b) sie müssen appretiert sein und

c) eine Schlußdrehung „Z" haben.

(2) Die Beträge, die aufgrund des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 eingeführten vorläufigen Zolls für die Einfuhren von bestimmten Nähgarnen, wie in Absatz 1 bezeichnet, als Sicherheit hinterlegt wurden, sind freizugeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1980

*Für die Kommission*
Wilhelm HAFERKAMP
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 231 vom 2. 9. 1980, S. 5.